

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

39. Jahrgang Braunschweig, den 21. Dezember 2012 Nr. 25

Inhalt Seite
 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) vom 5. September 2007..... 91

**Erste Satzung
 zur Änderung der Satzung über die Gebühren
 für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig
 (Marktgebührenordnung)
 vom 5. September 2007**

Auf Grund des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 RegisterrechtsÄndG vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I. S. 2714), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) vom 25. Sept. 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 15. Okt. 2007 S. 113) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
 Für die Benutzung der Flächen und der Stromversorgung sowie für die Reinigung und den Winterdienst der Wochenmärkte in Braunschweig werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
2. § 4 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 (2) Die Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte werden monatlich nachträglich durch Heranziehungsbescheid erhoben. Die Gebühren können auch markt-tätig an die Beauftragten der Marktverwaltung gegen Aushändigung einer Quittung entrichtet werden. Über die Art der Gebührenerichtung entscheidet die Marktverwaltung. Die Gebühr ist mit Zugehen des Heranziehungsbescheides oder mit Aushändigung der Quittung fällig, es sei denn, im Heranziehungsbe-scheid wird ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.
 (3) Die Quittungen sind bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden sind, aufzubewahren und den Beauftragten der Marktverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Der in § 1 als Anlage genannte Gebührentarif erhält fol-gende Fassung:

Anlage

Gebührentarif

für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig als Anlage zu § 1 der Marktgebührenordnung

1 <u>Wochenmärkte</u>		<u>je Markttag</u>
1.1 Platzgebühr	je m ²	0,70 Euro
1.2 Stromverbrauchsgebühr	je KW/h	0,60 Euro
1.3 Reinigungsgebühr (Märkte, die im Auftrag der Stadt gereinigt werden)	je m ²	0,20 Euro
1.4 Winterdienstgebühr (jeweils vom 1. Nov. bis 31. März, auf Märkten, auf denen Winterdienst durchgeführt wird.)	je m ²	0,40 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
 Braunschweig, den 18. Dezember 2012

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister
 I. V.
 Lehmann
 Erster Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 18. Dezember 2012

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister
 I. V.
 Lehmann
 Erster Stadtrat

